

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

**Abonnementpreis** mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung auswärts: Bruttobetrag monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 2.50. — **Erhalten** tagl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

**Redaktion:** Gr. Zingierstraße 14, II. Tel. 3405.  
**Expedition:** nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
**Expedition:** Gr. Zingierstraße 14. Tel. 1769.  
**Verlagszeit:** von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

**Inserate** werden die 6spaltige Zeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Belegausgaben 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 11.

Dresden, Sonnabend den 15. Januar 1910.

21. Jahrg.

## Der Strafvollzug im neuen Strafrecht.

Eine gründliche Reform des Strafrechts ist nur möglich, wenn ihr eine Reform des Strafvollzugs vorausgeht. Das ist ja auch einer der Gründe, warum eine durchgreifende Reform der Strafgesetzgebung nicht vorgenommen wird. Denn eine Reform des Strafvollzugs im „modernen“ Sinne, meinte einmal, und mit Recht, der frühere Staatssekretär des Reichsjustizministeriums Dr. Riederling, müsse eine gänzliche Umgestaltung oder Neuerrichtung der Gefängnisse mit sich bringen, was große Summen kosten würde — und dazu sei „kein Geld da“. Wie immer in Deutschland, wenn es sich um andere Dinge als um Forderungen für Heer und Marine handelt, ist, neben den rüchständigen Anschauungen, auch die Geldfrage das Hindernis einer Reform des Strafrechts. Ein Strafvollzugsgesetz ist in nächster Zeit auch nicht zu erwarten, wie die Reichsregierung bereits mitteilen ließ, so dringend notwendig es wäre. Denn das geltende Strafgesetzbuch beschränkt sich auf einige wenige Vorschriften, welche die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe nur ganz allgemein charakterisieren und fast ausschließlich die Beschäftigung der Gefangenen und die Zulässigkeit der Einzelhaft betreffen. Die Durchführung dieser Vorschriften und alle sonstigen Grundzüge des Strafvollzugs sind der Verwaltung und damit, da ein Reichsgesetz über den Strafvollzug bisher nicht zustande gekommen ist, den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Die Folge ist, daß dieselbe gesetzliche Strafe in den verschiedenen Teilen Deutschlands infolge des verschiedenartigen Strafvollzugs ein Strafmaß von ungleicher Art und Schwere ist oder doch sein kann. Dieser Zustand ist zwar dadurch, daß sich die Bundesstaaten durch Bundesratsbeschlüsse vom 28. Oktober 1897 über eine Reihe von Grundregeln für den Vollzug der Freiheitsstrafen geeinigt haben, gemildert worden. Die Bundesratsverordnung von 1897 bedeutet aber nur eine provisorische und sehr mangelhafte Regelung des Strafvollzugs. Um aber nun einheitliche, feste Regeln für den Strafvollzug im Deutschen Reich zu schaffen, sieht der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen darüber vor, in welchen Anstalten die verschiedenen Freiheitsstrafen zu vollziehen sind und welcher Behandlung die Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftgefangenen hinsichtlich ihrer Arbeit und Beschäftigung, ihrer Kleidung und Kost und ihres Verkehrs mit der Außenwelt unterliegen, sowie inwiefern sie von anderen Gefangenen abgetrennt sind. Damit auch die für die Verwaltung erforderlichen Einzelheiten einheitlich gestaltet werden, schlägt der Entwurf vor, die Befugnis zum Erlass der Ausführungsvorschriften dem Bundesrat zu übertragen.

Diese im Entwurf vorgeschlagenen Grundzüge und Richtlinien zur Regelung des Strafvollzugs enthalten, soweit sie über die Bundesratsverordnung hinausgehen, fast gar keine wesentlichen Verbesserungen, wohl aber Beschlechtigungen, die eine Rückkehr zur Barbarei bedeuten! Drei Arten von Freiheitsstrafen sind vorgesehen: Zuchthaus, Gefängnis und Haft. Die Festhaltung wird aufgehoben, an ihre Stelle tritt Haft, die in besonderen Anstalten zu vollziehen ist. Die Haftgefangenen dürfen sich selbst kleiden und beschäftigen. Ihnen ist gestattet, sich mit angemessener Arbeit zu beschäftigen. Da der Entwurf für eine große Anzahl von Gesetzesverletzungen, „Staatsverbrechen“, politische Verbrechen, Verleumdung, aber auch für eine Reihe „gemeiner“ Verbrechen die Wahl läßt zwischen Zuchthaus und Haft oder Gefängnis und Haft, so würde die Haftstrafe in Zukunft eine ganz andere Bedeutung erhalten, als sie jetzt hat. Da sie sich voraussichtlich aber zu einem Privilegium der „gutgefinterten“ Kreise und der besitzenden Klassen gestalten würde, wie heute die Festhaltung, so wäre der „Fortschritt“ von sehr zweifelhafter Art. Die Bestimmungen für die Gefängnisstrafe sind aber im wesentlichen nur das, was auch die Bundesratsverordnung enthält. Der Entwurf schlägt vor:

§ 17. Die Gefängnisgefangenen werden unter Beschäftigungsform Zweck es die Einrichtungen der Anstalt zulassen, sind ihnen solche Arbeiten zu übertragen, welche dem Beruf entsprechen, dem sie angehören oder dem sie nach der Entlassung nachgehen wollen; bei Beweisung der Arbeit sind ihre Wünsche zu berücksichtigen. Inhaber der Anstalt dürfen sie ohne ihre Zustimmung nicht beschäftigen werden.

Die Gefangenen werden von der Anstalt getrennt und beschäftigt. Wenn sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ist ihnen der Gebrauch der eigenen Kleidung zu gestatten, wenn dies angemessen ist; auch kann ihnen aus besonderen Gründen Selbstbeschäftigung zugelassen werden. Ueber Verweigerung entscheidet das Gericht.

Das ist daselbe, was die Bundesratsverordnung enthält. Neu hinzukommen soll nur noch, daß männliche Gefangene von weiblichen, jugendliche von erwachsenen voneinander getrennt werden. Außerdem soll die Einzelhaft mehr angewendet werden, und bei gemeinsamer Beschäftigung sollen die Gefangenen dennoch nachts „möglichst“ in getrennten Räumen schlafen. Im wesentlichen soll also nichts geändert, nichts verbessert werden. Aber dann wird noch folgende Bestimmung vorgeschlagen:

§ 18. Steht die Tat von besonderer Rohheit, Bosheit oder Verworfenheit, oder ist nach den Vorbestrafungen des Täters an-

zunehmen, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde, so kann das Gericht im Urteile Scharfungen der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe anordnen.

Die Scharfungen bestehen darin, daß der Verurteilte gemindertem Kost oder eine harte Lagerstätte erhält. Sie können auch vereinzelt angeordnet werden und kommen an jedem dritten Tage in Wegfall. Die Dauer der Scharfungen darf im Zusammenhang vier Wochen nicht übersteigen. Scharfungen dürfen bei Strafen bis zu drei Monaten nur einmal, bei längeren Strafen in jedem Jahre höchstens dreimal angeordnet werden. Der Zwischenraum zwischen zwei Scharfungen muß mindestens das Doppelte der Dauer der vorangegangenen Scharfung betragen.

Der Gefangene muß mindestens ein Jahr lang zur Gefängnisstrafe oder Scharfung für die übrige Strafrecht die Scharfungen mildern oder aufheben.

Gefährliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe darf nur an demjenigen vollzogen werden, der nach dem Gutachten des Anstaltsarztes seiner Gesundheit nach dazu fähig ist. An Schwangeren oder während der Frauen darf sie nicht vollzogen werden. Entscheidend die Vollziehung hiervon nicht zulässig, so hat das Gericht hierüber zu entscheiden. Es kann dabei mit Rücksicht auf den Wegfall der Scharfung die Strafe in angemessener Weise erhöhen.

Diese Bestimmungen entsprechen den Forderungen der brutalsten Reaktionäre in konservativen Kreisen, der Dr. Certeil und Konsorten, mit dem einzigen Unterschiede, daß von der Prügelstrafe abgesehen wurde. Sie würden, durchgeführt, einen Rückfall in die Barbarei bedeuten. Die „human“ und gefühlsvoll kommen sich die Verfasser dieser traurigen Vorschläge wohl noch vor, daß sie „schwächer und nähernde Frauen“ nicht auch bei Wasser und Brot und harten Lager eingeliefert werden wollen! Dafür soll aber die Strafe auch verlängert werden. Auch jeder Zeitungredakteur — natürlich nur sozialdemokratische — könnte, wenn er Vorstrafen hat, was meistens der Fall ist, mit diesen „Scharfungen“ bestraft werden. Aber abgesehen davon, sie bedeuten auch die sogenannten Rohheitsdelikten ein „Schlag ins Gesicht der Humanität und Zivilisation“. Die Forderungen unserer Zeit zielen auf eine Humanisierung der Strafen hin. Denn alle Erfahrungen haben bewiesen, daß alle Strafen, auch die härtesten, weder die Verbrechen verhindern, noch die Verbrecher „bessern“ oder abschrecken können. Und die modernen Wissenschaften zeigen uns, warum dies der Fall ist. Die Vorschläge zur Regelung des Strafvollzugs im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch entsprechen freilich dem reaktionären Charakter, der den ganzen Entwurf auszeichnet, und man kann nur wünschen, daß dieser Entwurf niemals dem Reichstage vorgelegt wird. Und wenn es dennoch geschieht, dann muß alle Kraft angewendet werden, um zu verhindern, daß er jemals Gesetz wird, wenn er nicht eine gründliche und gänzliche Umgestaltung erfährt.

## Aus der Budgetkommission.

Die Diamanten. — Aus der Geschichte des Schwimmbades. — Früher als Belohnung. — Gefangene Felder. — Die Kasse der Landesregierung abgemittelt.

Die Budgetkommission des Reichstages beschäftigte sich auch in der ganzen Sitzung vom Freitag mit der Diamantenpolitik Dernburgs. Am Sonnabend vormittag wird die Kommission die Einreichung der Berliner Diamantenliste, von der die in Süddeutschland gefundenen Steine geschätzt und verkauft werden, beschäftigen. Von dem ersten Redner wurde zwar den Dernburgischen Vorschlägen in der Diamantenfrage in der Hauptsache zugestimmt, aber bemängelt, daß der Kolonialgesellschaft ein dauerndes Abbaurecht auf die Diamanten in ihrem Gebiete zugesprochen werden soll. Sind die Felder reich werden riesige Gewinne herausgeholt werden. Es hätte verhindert werden müssen, über den Fall und die Abgaben hinaus einen Ertrag für den Fiskus herauszuholen. Ob der Staatssekretär verstanden wollte, den Anteil des Schatzgebietes an der Diamantenausbeute zu vergrößern? Auskunft wurde gefordert über die Gründungen des Herrn Schlotus-Sara, der im Sommer eine Stellung viel von sich reden machte. Im Zusammenhang damit steht die Feststellung, daß infolge eines großen Schwimmbades der Gouverneur Diamantenfunde befragte auf Feldern, die ganz wertlos waren. Die Despede des Gouverneurs hatte große Spekulationen zur Folge. Es gab auch heftige Angriffe auf den Staatssekretär wegen seiner Haltung gegenüber der Romanomine. Kritik wurde auch geübt daran, daß Dernburg die aus Anlaß der Diamantenfunde gegründeten Gesellschaften in einander verwickelt. Vom Zentrum wurde schließlich der Antrag gestellt, zu beschließen, daß Bergwerksbesitzungen und Landbesitzungen vor der Verletzung dem Bundesrat und Reichstag vorgelegt sind.

Staatssekretär Dernburg behandelte die aufgemerkten Fragen recht eingehend. Die Gründung der Berggesellschaft zum Zweck der Verwertung der Diamanten war eine Maßregel, bei der Vorbild nicht nachgeahmt werden konnten. Alle Wirkungen waren nicht voraussehen. Seine guten Absichten sollten anerkannt werden; er habe ein Interesse daran, nicht jeden Tag in der Presse heruntergerissen zu werden. Sachverständigen Rat hätte er zu allererst in Süddeutschland erhalten können. Denn die Leute, die sich dort jetzt als große Sachkenner aufspielen, konnten vor einigen Monaten noch nicht einen Rohdiamanten von einem Stück Zucker unterscheiden. Für die schwierigste Schätzung des Wertes der Steine mühen Leute aus Paris und Antwerpen beschickte werden. Von dem Verkauf der Steine durch die Regie hätten die Arbeiter den größten Vorteil. Auf die Gestaltung der Geschäftsführung der

Gesellschaft hat die Kolonialverwaltung den weitgehenden Einfluß. Eingehend bespricht er die Gestaltung des Diamantengeschäfts. Dabei wird der Regier erwähnt, der die ersten Diamanten im Schatzgebiet gefunden hat. Auf die Frage, ob der Mann belohnt sei, sagte Dernburg lachend: „Über wird er belohnt gefügt haben.“ Der Staatssekretär meinte ja, wie schrecklich die Regier behandelt werden. Als die ersten Diamanten kamen, hieß es, die deutschen Diamantenschleifer würden von den Fremden großen Vorteil haben. Dernburg aber sagt jetzt, daß die Schleifer nicht den zu stützenden Anforderungen entsprechen. Die Steine werden also im Ausland geschliffen. Die deutschen Schleifer erhalten aber so viel Material, als sie fordern. Der Kolonialgesellschaft will der Staatssekretär von der Regie nicht einen noch größeren Betrag abknöpfen. Die Haltung derselben soll durchaus loyal und anbel gegenüber dem Schatzgebiet sein. Das dürfte nicht belohnt werden, indem Treue und Gehör nicht gehalten werden. Schlotus-Sara ist der Kolonialverwaltung nicht bekannt. Er hat angeblich große Einkäufe von gewissen Kolonialprodukten gemacht, darunter auch solche von einer Gesellschaft, die auf großen Schwimmbad hin gegründet werden konnte. Große weitere Diamantenfunde hätte auf eine Anfrage des Unterstaatssekretärs Einbau der Gouverneur Schlotus-Sara befragt. In Abwesenheit des Staatssekretärs hat Einbau die Despede veröffentlicht. Dernburg erklärt das für einen Fehler, den er als früherer Vorkontrollant nicht gemacht hätte; der Unterstaatssekretär hätte die Wirkung, die in wäcker Vorkontrollant behauptet nicht heraussehen können. Der Staatssekretär teilt dann ausführlich mit, wie es möglich war, daß der Gouverneur zu unrichtigen Diamanten und belohnte Gouverneur haben, was blanke Sandfische Diamanten gekostet? Die Felder gefaselt? und sich die Hände dann emstlich betätigen lassen. Die daraufhin abgegebenen Mitteilungen Schlotus-Saras zusammengefaßt haben. Tolle Treiberen hat es auch wegen der Romanomine gegeben, die einer englischen Gesellschaft gehören. Der Staatssekretär macht darüber zum Teil verurteilende Mitteilungen. Nach seinen Darlegungen ist es ihm auch gelungen, die Ausbeutung der fiskalischen Felder so zu organisieren, daß der möglichst hohe Nutzen für den Fiskus herauszubringen. Dazu hat auch die von ihm planmäßig herbeigeführte Inneanberücksichtigung der beteiligten Gesellschaften vorgenommen worden. Schließlich bekämpft der Staatssekretär lebhaft aus staatsrechtlichen Gründen den Zentrumsvorschlag, der nicht durchführbar, aber auch nicht angebracht sei, da er nur eine Konzeption erteilt, somit aber nur gegen die Konzeptionen gekämpft habe und, wie ihm zugestanden werden müsse, nicht ohne Erfolg.

Hg. Ledebour fand es an sich berechtigt, daß Vorkontrollanten getroffen werden, um für die Zukunft die Verhinderung von Wertes durch Konzeptionen zu verhindern. Der vorliegende Zentrumsvorschlag bessere aber nicht, da er nicht strikte befolgt werden könne. Man müsse nach einem angemessenen Weg suchen. Anzuerkennen sei, daß Dernburg sich bemüht habe, so viel wie möglich im Interesse des Fiskus herauszufischen, und das sei ihm auch in hohem Maße gelungen. Im Streit mit dem Vorkontrollant Anzuerkennen habe der Staatssekretär recht. Gegen die Schwimmbad im Schatzgebiet sollte mit rücksichtsvoller Schärfe vorgegangen werden. In Bezug auf die Rechte der Kolonialgesellschaft sei der Standpunkt zu vertreten, daß sie nicht rechtmäßig erworben wurden, der Besitz könne daher eingezogen werden.

Dazu bemerkte später der Staatssekretär, daß die Gesellschaft auf dem Romanome höchstwahrscheinlich die Anerkennung ihres Besitzes durchzuführen hätte. Von allen Rednern erntete der Staatssekretär für seine Vorkontrollanten Lob. Der Zentrumsvorschlag wurde abgelehnt. Die Mitteilungen der Vorkontrollanten und Konsorten wurden, nachdem der Sekretär über die Treiberen der Kasse im Namen der Kommission beurteilt hatte, durch einstimmig beschlossene Uebertragung zur Tagesordnung abgelehnt. — Die Einnahmen aus Diamantenausbeute wurden auf Vorschlag des Staatssekretärs um 800 000 Pf. höher einseitig, als der Entwurf versteht, weil die Einnahmen höher sind, als erwartet worden ist.

## Die ungarische Wahlreform preisgegeben.

Von unserem Korrespondenten.

Wien, 13. Januar.

Verpöndet war das Wort des Kaisers, im Fall niedergelegt und verdrückt. Das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht bildete die Grundlage des Vertrages, den Franz Joseph mit der ungarischen Koalitionsgesetzgebung vor drei Jahren geschlossen hatte. Die Koalition abgelehnt und abgelehnt, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, bis sie zerfiel. Es war im Frühjahr 1909. Und nun begannen neue Verhandlungen. Es wollte nicht gelingen, zwischen den Forderungen der Koalition und dem Standpunkt der Krone einen Ausgleich zu finden. Immer aber hieß es, der Kaiser halte an der Wahlreform fest. Immer erwarteten Zweifel. Hatte nicht während der böhmischen Wahlen der Minister des Innern Jandrák ein Wahlreformprojekt entworfen, das die Einzelstimmen statt der Gleichheit einführen sollte? Und hatte der Kaiser nicht bald und halb zugestimmt? Nun, das war, sagte man, unter dem Druck der äußeren Not geheißen. Auch gerichtliche der Versuch, an der bevorstehenden Ueinigkeit im Koalitionsvertrag. Eine übermüdete Epoche — so meinte man, und wurde erst recht behältig in dem guten Glauben, als nach erwarteten vergeblichen Verhandlungen der Kaiser Ende Dezember einen Entschluß faßte und das Wahlrecht. Er sollte eine Politik auf demokratischer Basis einführen, die für das allgemeine Stimmrecht eintrittende Juchhebel gewinnen, und wenn nötig mit dem demokratischen Programm in den Wahlkampf ziehen. An dem Entwurf des Jandrák schritterte zwar dies Bündnis mit Juch. Allein weil Jandrák jetzt erst recht behältig wurde und ein Ministerium zu bilden begann, so schied es vollkommen gewiß an sein, daß man vertrauens auf die Verheißung der Wahlreformidee, den Kampf aufzunehmen wollte.